

Bundesministerium für
Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

☎ + (1) 711 71 - 0
☎ + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 23. Oktober 2015
GZ 301.179/004-2B 1/15

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Börse-
gesetz 1989, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das
Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz und das
Kapitalmarktgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 6. Oktober 2015,
GZ. BMF-090100/0009-III/5/2015, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und
nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

1. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Dem vorliegenden Entwurf liegt eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenab-
schätzung zugrunde. Diese enthält jedoch keine Angaben darüber, ob und
gegebenenfalls welche finanziellen Auswirkungen mit dem Vorhaben verbunden sind.

Gemäß § 10a Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV, BGBl. II 489/2012
i.d.g.F.) ist unter bestimmten Voraussetzungen die Durchführung einer vereinfachten
wirkungsorientierten Folgenabschätzung ausreichend. Diese hat gemäß § 10b Abs. 1
Z 4 WFA-GV auch eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen zu enthalten. Die
finanziellen Auswirkungen sind dabei zufolge § 10c WFA-GV aufgrund der WFA-
Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.)
abzuschätzen.



GZ 301.179/004-2B1/15

Seite 2 / 3

Dazu bestimmt § 7 WFA-FinAV, dass die finanziellen Auswirkungen von Regelungsvorhaben und Vorhaben, die unsaldiert die Betragsgrenze von 1 Mio. EUR (für Aufwendungen, Minderaufwendungen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Investitionen, Erträgen oder Mindererträgen) nicht überschreiten, vereinfacht dargestellt werden können. Bei der vereinfachten Darstellung sind die Aufwendungen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Investitionen und Erträge anzugeben und es ist eine den Grundsätzen gemäß § 3 Abs. 2 WFA-FinAV entsprechende qualitative Erläuterung der finanziellen Auswirkungen vorzunehmen. Es ist darzulegen, dass die vereinfachte Darstellung anwendbar ist und wie die Bedeckung erfolgt.

Der RH hat das Bundesministerium für Finanzen bereits in seiner Stellungnahme vom 9. März 2015, GZ 302.279/003-2B1/15, zum Entwurf der „Abstufung Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ darauf hingewiesen, dass die Neuregelungen im Bereich der Darstellung der finanziellen Auswirkungen von Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben im Bereich unterhalb der vorgesehenen Betragsgrenzen nicht zu einer Verringerung der Transparenz und der Information hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen führen dürfen.

Daher sind auch bei der vereinfachten Darstellung der finanziellen Auswirkungen die in § 3 Abs. 2 WFA-FinAV genannten Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Nach den Erläuterungen sieht die *„durch die Umsetzung der neuen Transparenzrichtlinie (2013/50/EU) indizierte Börsegesetznovelle (...) auch ein Verwaltungsstrafensystem mit, gemessen am bisherigen Strafniveau bei Verletzung der bisherigen Transparenzvorschriften, besonders hohen Geldstrafen bei Verletzung von Transparenzvorschriften vor“*.

Da die Geldstrafen, die aufgrund neu geregelter Straftatbestände von der FMA verhängt werden, dem Bund zufließen (siehe den Schlussteil des § 95c Börsegesetz 1989 i.d.F.d. Art. 1 Z 15 des Entwurfs, die diesem zugrunde liegenden Erläuterungen selbst sowie den darin verwiesenen § 101a Bankwesengesetz), ist aus Sicht des RH anzunehmen, dass *„das neue, hohe Sanktionsregime“* zu Mehreinnahmen des Bundes führen wird.

Da die Erläuterungen diese möglichen Mehreinnahmen nicht weiter abschätzen und darstellen, entsprechen sie nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und den hiezu ergangenen Verordnungen. Insbesondere wäre – unter Hinweis auf bisher dem Bund zugeflossene Geldstrafen – eine Schätzung der künftigen Mehreinnahmen möglich gewesen.



GZ 301.179/004-2B1/15

Seite 3 / 3

2. Zur Begutachtungsfrist

Der vorliegende Entwurf langte beim RH am 7. Oktober 2015 mit einer Begutachtungsfrist bis 23. Oktober 2015, somit einer Frist von lediglich zwölf Arbeitstagen, ein. Gemäß § 9 Abs. 3 WFA-GV soll den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen. Der RH weist kritisch darauf hin, dass diese Frist im vorliegenden Fall ohne nähere Begründung signifikant unterschritten wurde.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

i.A. Sektionschef Mag. Wolfgang Wiklicky

Leiter der Sektion 4

Bildung, Wissenschaft, Infrastruktur, Immobilien

F.d.R.d.A.: